

- e) Massenunfälle und -erkrankungen sowie Arbeitsunfälle und Erkrankungen mit bemerkenswerten Ursachen bzw. Krankheitsbildern sofort fernmündlich oder telegrafisch dem Kreisarzt zu melden. Außerdem sind diese Unfälle und Erkrankungen, tödliche Unfälle sowie größere Sachschäden, die mit Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz Zusammenhängen können, sofort fernmündlich oder telegrafisch dem übergeordneten Organ und der Arbeitsschutzinspektion zu melden,
- f) meldepflichtige Arbeitsunfälle und Schadensfälle an freigabe- bzw. überwachungs-pflichtigen Anlagen sofort der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung mitzuteilen und
- g) den Kontrollorganen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen zu gewähren. Ihnen sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die für ihre Untersuchungen von Bedeutung sein können.^{27 28}

§1428

(1) Der Leiter des projektierenden Betriebes hat entsprechend den geltenden Bestimmungen die Vor- und Grundprojekte neuer Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen mit einer technischen Erläuterung zu den Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes der Arbeitsschutzinspektion^{29 30}, Hygieneinspektion und dem zentralen Brandschutzorgan vorzulegen, die für den Nutzungsbetrieb zuständig sind. Der Leiter des Nutzungsbetriebes hat den genannten Organen die Inbetriebnahme dieser Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen mitzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, die Nutzung der Arbeitsräume oder das Arbeitsverfahren verändert oder andere Roh- bzw. Hilfsstoffe verwendet werden sollen, sofern damit eine wesentliche Änderung der Arbeitsbedingungen verbunden ist.

§1530

Der Betriebsleiter darf nur solchen Werkträgern die Leitung von Bereichen mit Gefahren für die Gesundheit der Werkträgern übertragen, die ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes nachgewiesen haben. Dieser Befähigungsnachweis ist in regelmäßigen Abständen sowie bei grundlegenden Veränderungen der Technologie neu zu fordern. Wird der Befähigungsnachweis nicht erbracht, darf der Werkträgern mit dieser Tätigkeit nicht bzw. nicht mehr betraut werden. Näheres hierüber hat der Betriebsleiter festzulegen.

§16

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz entsprechend den betrieblichen Besonderheiten durch Arbeitsschutzinstruktionen zu kon-

27. Vgl. § 88 Abs. 6 unter Reg.-Nr. 2; Erste DB zur ArbeitsschutzVO — Technische Überwachung — vom 4. 2. 1963 (GBL II S. 95), § 8.

28. Vgl. § 91 unter Reg.-Nr. 2.

29. Die Projektierungseinrichtungen sind für die Einhaltung aller Bestimmungen im Arbeitsschutz bei der Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen selbst voll verantwortlich. Damit entfallen die Zustimmungen der Arbeitsschutzinspektionen des FDGB. Die Arbeitsschutzinspektionen des FDGB unterstützen die Projektierungseinrichtungen bei der Lösung komplizierter Probleme des Arbeitsschutzes durch Konsultationen.

30. Vgl. § 8 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.